

## CLUB OF TICKET COLLECTORS (CTC e.V.)

## Satzung

- 3 -

## § 9 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Einfache Stimmenmehrheit ist gleich eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, eine geheime Wahl findet nur statt, wenn dies die Hälfte der anwesenden Mitglieder fordert.
- (4) Wahlberechtigt sind anwesende und vertretene Mitglieder. Kandidaten sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.
  - Wählbar sind anwesende Mitglieder und vertretene, sofern diese gegenüber dem Vorstand ihre Bereitschaft zur Übernahme der Funktion, im Falle ihrer Wahl, erklärt haben.
- (5) Bei eilbedürftigen Entscheidungen, oder kann eine ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, aus welchem Grunde auch immer, ist der Vorstand berechtigt, eine schriftliche Abstimmung unter Terminsetzung für die Rücksendung der Stimmzettel durchzuführen. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung oder durch Bekanntmachung in der nächsten Ausgabe der CTC-NEWS zu unterrichten.

## § 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die vertretenen Mitglieder müssen in diesem Falle in ihrer Mitteilung der Übertragung niederlegen, wie sie zu stimmen wünschen.
- (2) Hat die außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen, so muß sie zugleich über die Art der Auflösung entscheiden und zwar mit dem Ziel, Vermögenswerte und Archivbestände auf eine oder mehrere gemeinnützige Einrichtungen auf dem Gebiet der Verkehrsund Technikgeschichte zu übertragen.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt außerdem zwei Liquidatoren.

Stand: 11/1998